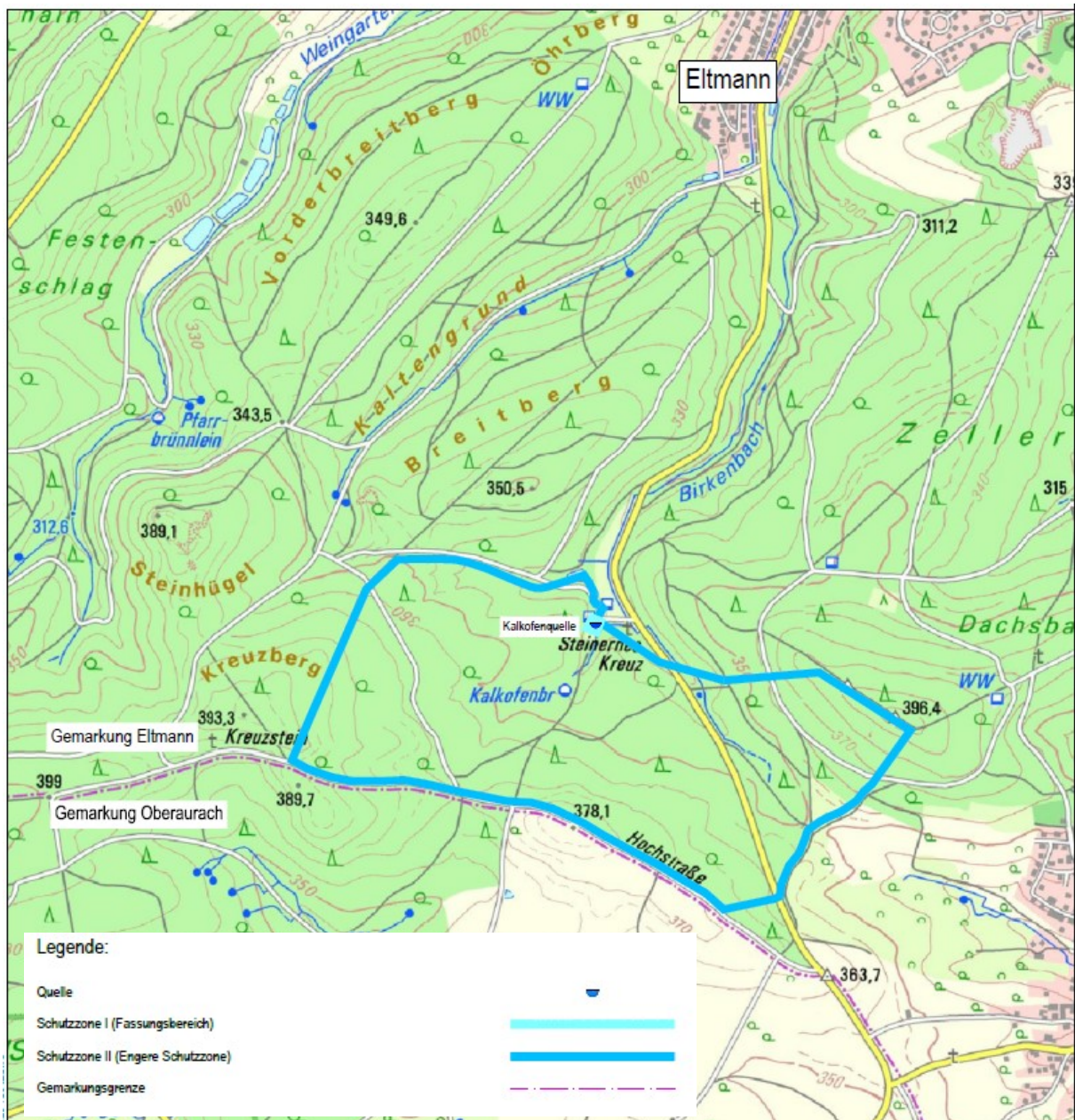


Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet für die Kalkofenquelle in der Stadt Eltmann für die öffentliche Wasserversorgung Stadt Eltmann

## Bekanntmachung :

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Eltmann, soll das bisherige Wasserschutzgebiet für die Kalkofenquelle aufgehoben und ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Das neue Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Zone W I) auf einer Teilfläche (Tfl) von rund 35 x 35 m der Flur Nummer (Fl.Nr.) 2158 der Gemarkung Eltmann und einer engeren Schutzzone (Zone W II) auf Teilflächen der Fl.Nrn. 2157, 2157/2, 2158, 2159 und 2120 der Gemarkung Eltmann, sowie auf Fl.Nr. 12 (Tfl) der Gemarkung Zeller Forst Ost, und Fl.Nrn. 136 bis 140 der Gemarkung Weisbrunn.



2. Das Landratsamt gibt hiervon Kenntnis mit dem Hinweis, dass die Planunterlagen für das vorbezeichnete Vorhaben einschließlich des Entwurfs der Wasserschutzgebietsverordnung zur allgemeinen Einsicht ausliegen,  
in der Stadt Eltmann, Marktplatz 1, 97483 Eltmann,  
in der Zeit vom 29.04.2019 bis 29.05.2019  
während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag 08:00 – 12 Uhr und Donnerstag  
14:00 – 18:00 Uhr.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung sind im Internet abrufbar unter [www.hassberge.de/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.hassberge.de/Aktuelles/Amtliche_Bekanntmachungen) bzw. [www.hassberge.de/664.html](http://www.hassberge.de/664.html)

3. Jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erheben

bei in der Stadt Eltmann, Marktplatz 1, 97483 Eltmann,  
oder

beim Landratsamt Hassberge, am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
5. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so erörtert das Landratsamt Haßberge diese in einem Termin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von oben Nr. 3 Satz 2 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
7. Durch die Einsichtnahme in den Plan bzw. die Schutzgebietsverordnung, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Haßfurt, 11.04.2019  
Landratsamt Haßberge

Janik